

Übergangsregelung
zur GS-EWS 2012 durch Beschluss des Gemeinderats Sulzdorf a.d.L.

Übergangsregelung 2012

- (1) Gebührentatbestände, die von den Gebührensatzungen bis einschließlich der GS-EWS vom 21.12.2001 mit Stand der Änderungssatzung vom 18.01.2006 (GS-EWS 2001) erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit eine bestandskräftige Veranlagung vorliegt. Wurden Gebührentatbestände nach Satz 1 nicht veranlagt, oder sind diese noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich die Gebühr nach den Regelungen der Gebührensatzung (GS-EWS 2012) vom 26.06.2012.
- (2) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung der GS-EWS 2012.
- (3) Die Wirksamkeit der GS-EWS 2012 ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung (ganz oder in Teilen) gewollt.

ausgehängt am:

abgenommen am: